

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
der Musikschule des Kulturamtes der Stadt Norderstedt
(AGB Musikschule)
Stand: (Tag der Beschlussfassung)**

Präambel

Die Musikschule ist eine Bildungs- und Kultureinrichtung im Kulturamt der Stadt Norderstedt. Sie nimmt Aufgaben der Musikerziehung und -ausbildung (Bildungsauftrag) und der Musikpflege (Kulturauftrag) wahr.

Ziele der Musikschule sind die

- musikalische und ästhetische Förderung aller Altersstufen
- Heranbildung des Nachwuchses für das Laienmusizieren
- Begabtenfindung und -förderung sowie studienvorbereitende Ausbildung
- Förderung und Integration von Menschen mit Behinderungen
- Mitgestaltung des kulturellen Angebotes in Norderstedt

Das Angebot der Musikschule gliedert sich in

- Unterricht / Kurse / Ensemblearbeit
- Veranstaltungen/ Konzerte (im Folgenden als Unterricht bezeichnet)

Die Musikschule erfüllt Aufgaben der instrumentalen / vokalen Musikerziehung, die die allgemein bildende Schule nicht leisten kann. Durch die Verschiedenheit ihrer Unterrichtsformen (Einzel-, Gruppen- oder Klassenunterricht) kann sie einen auf die individuellen Bedürfnisse zugeschnittenen Unterricht anbieten.

Sie steht allen Bevölkerungsgruppen offen und umfasst damit auch Menschen, die noch nicht oder nicht mehr vom Schulsystem erfasst werden.

In Kooperation mit anderen Bildungsträgern wie Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen macht sie ihr breitgefächertes Angebot einer großen Zahl von Kindern und Jugendlichen zugänglich.

§ 1 Unterrichtszeiten

1. Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des Folgejahres und ist aufgeteilt in zwei Schulhalbjahre vom 01.08.-31.01. sowie vom 01.02.-31.07. Die Ferien- und Feiertagsregelungen für allgemein bildenden Schulen der Stadt Norderstedt gelten in gleicher Weise für die Musikschule.
2. Die Einteilung des Unterrichts wird zwischen der Schulleitung und den TeilnehmerInnen und Teilnehmern (im Weiteren TeilnehmerInnen genannt) bzw. deren Erziehungsberechtigten geregelt. Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 2 Anmeldung / Unterrichtsteilnahme

1. Anmeldungen zur Teilnahme am Unterricht werden jederzeit entgegen genommen. Sie sind auf dem Anmeldevordruck schriftlich an die Musikschule zu richten.

2. Unterrichtsplätze werden in der Regel nur zu Beginn eines Schulhalbjahres vergeben. Die Unterrichtsverträge werden auf unbestimmte Zeit geschlossen. Ausnahmen werden in diesen AGB genannt.
3. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme des Unterrichts.
4. Die Aufnahme ist mit Beginn der ersten Unterrichtsstunde wirksam.
5. Durch die Unterschrift auf den Anmeldevordrucken werden diese AGB als bindend anerkannt.
6. Die TeilnehmerInnen sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Unterrichtsstunden verpflichtet.
7. Die von der Musikschule angesetzten Veranstaltungen sind einschließlich der hierfür notwendigen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts. Die TeilnehmerInnen haben bei diesen Veranstaltungen bei Bedarf mitzuwirken.

§ 3 Kündigung / Änderung des Unterrichts

1. Kündigungen des Unterrichts bzw. Änderungswünsche sind grundsätzlich zum 31. Januar bzw. 31. Juli eines Jahres möglich und bedürfen der Schriftform. Sie müssen bis zu zwei Monaten vor Schulhalbjahresende bei der Musikschule eingegangen sein.
2. Lehrkräfte sind nicht berechtigt, Kündigungen entgegen zu nehmen.
3. Bei den Angeboten im Elementar- und Orientierungsunterricht sowie bei zeitlich begrenzten Kursen entfällt die Kündigungspflicht. Die Anmeldung zu diesem Unterricht ist für die vereinbarte Zeit verbindlich.
4. Für Samba Kurse gelten die in Absatz 1 genannten Kündigungsfristen.
5. Die ersten vier Unterrichtstermine im Elementarunterricht gelten als Probeunterricht. Innerhalb eines Monats nach Unterrichtsbeginns ist eine schriftliche Kündigung möglich. Das Unterrichtsentsgelt wird entsprechend anteilig fällig.
6. Sonstige Kündigungen können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen wie insbesondere Wegzug aus Norderstedt , Aufnahme eines Studiums oder berufliche Gründe, längere Krankheit, Auslandsaufenthalt, Wehr- und Zivildienst innerhalb von vier Wochen nach Kenntnis des Grundes schriftlich gegenüber der Musikschule ausgesprochen werden. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen. Lehrkräfte sind nicht berechtigt, Kündigungen entgegenzunehmen.
7. Die Musikschule ist berechtigt aus wichtigem Grund, wie beispielsweise Nichtzahlung der Entgelte trotz schriftlicher Mahnung, eine außerordentliche Kündigung. Ein Ausschluss entbindet nicht von der Entgeltzahlung.
8. Die Musikschule ist berechtigt, TeilnehmerInnen, welche den Unterrichtsablauf stören bzw. gefährden, vom Unterricht auszuschließen. Die TeilnehmerInnen haben in diesem Fall als Schadensersatz das volle Entgelt weiter zu zahlen. Der Nachweis eines nicht entstandenen oder geringeren Schadens bleibt den TeilnehmerInnen unbenommen.
9. Die Mahngebühren für die erste Mahnung betragen 2,50 €, für die zweite 4,00 €.

§ 4 Unterrichtsentsgelte

1. Alle Zahlungen werden unbar abgewickelt, Lehrkräfte sind nicht berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen.
2. Die Jahresentgelte sind in zehn Raten jeweils zum 30.09./31.10./30.11./31.12./31.01. 28.02./31.03./30.04./31.05./30.06. fällig, eine Zahlung im Einzugsverfahren ist erwünscht.
3. Die Höhe der Entgelte wird in der Tarifübersicht der Musikschule des Kulturamtes der Stadt Norderstedt geregelt.

§ 5 Ermäßigungen

Ermäßigungen werden in folgender Reihenfolge gewährt:

1. Familien- und Mehrfächerermäßigung

Es wird automatisch eine Ermäßigung gewährt, wenn entweder mehrere Fächer belegt werden oder mehrere Mitglieder einer Haushaltsgemeinschaft ein Unterrichtsangebot wahrnehmen. Die Ermäßigung errechnet sich wie folgt:

zwei Fächer bzw. TeilnehmerInnen pro Haushalt	5 % Ermäßigung
drei Fächer bzw. TeilnehmerInnen pro Haushalt	10 % Ermäßigung
vier Fächer bzw. TeilnehmerInnen pro Haushalt	15 % Ermäßigung
fünf oder mehr Fächer bzw. TeilnehmerInnen pro Haushalt	20 % Ermäßigung

2. Ermäßigungen aus Einkommensgründen

Es wird auf Antrag eine Ermäßigung aus Einkommensgründen ab dem Antragstag gewährt werden. Je nachdem, in welchem Verhältnis Einkommen und errechneter Bedarf stehen, wird wie folgt eine Ermäßigung gewährt:

bei einem Verhältnis zwischen 95 und 100 % :	10 % Ermäßigung
bei einem Verhältnis zwischen 85 und 94 % :	20 % Ermäßigung
bei einem Verhältnis zwischen 75 und 84 % :	30 % Ermäßigung
bei einem Verhältnis zwischen 65 und 74 % :	40 % Ermäßigung
bei einem Verhältnis bis 64 %:	50 % Ermäßigung

Bei der Berechnung des Einkommens wird das tatsächliche Familieneinkommen berücksichtigt, bei der Bedarfsberechnung der 1,5 fache Sozialhilferegelsatz sowie die Kaltmiete. Die Ermäßigungsberechnung wird halbjährlich überprüft.

3. Ermäßigung für Schwerbehinderte

TeilnehmerInnen der Musikschule mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 % wird nach Vorlage des Nachweises eine Ermäßigung von 50 % gewährt.

4. Volljährigkeit

Volljährige TeilnehmerInnen zahlen grundsätzlich den Erwachsenenbeitrag. Nach Vorlage der jeweiligen Bescheinigung werden SchülerInnen, StudentInnen, Auszubildende, Wehr - und Zivildienstleistende sowie AbsolventInnen des freiwilligen sozialen Jahres den Jugendlichen gleichgestellt.

5. Sozialpass

Kinder unter 18 Jahren von Sozialpassinhabern und Sozialpassinhaberinnen erhalten eine Unterrichts- und Kursteilnahme für 5,00 € pro Monat und ein in der Musikschule vorhandenes Instrument für 1,00 € pro Monat. Diese Ermäßigung ist befristet bis zum Ende des Schuljahres 2010/2011.

§ 6 Erstattungen

1. Versäumte Unterrichtsstunden durch die/den TeilnehmerIn bleiben grundsätzlich entgeltpflichtig.
2. Fallen Unterrichtsstunden durch das Verschulden der Musikschule mehr als dreimal pro Halbjahr aus, so wird das Unterrichtsentgelt für die ausgefallenen Stunden zum Halbjahresende automatisch erstattet.

§ 7 Haftung / Versicherung

1. Die TeilnehmerInnen der Musikschule bzw. ihre Erziehungsberechtigten sind für die pflegliche Behandlung und ggf. Rückgabe von Schuleigentum verantwortlich.
2. Für die TeilnehmerInnen besteht eine Unfallversicherung durch die Unfallkasse Nord

§ 8 Datenschutz

Die Musikschule der Stadt Norderstedt erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten der TeilnehmerInnen (Name, Anschrift – ggf. des Erziehungsberechtigten, Geburtsdatum, Ermäßigungsanspruch, Telefonnummer, E-Mail und ggf. Bankverbindung) zu Organisationszwecken und zur Zahlungsabwicklung nach § 11 Abs.1 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LDSG-SH).

Dabei verpflichtet sich die Musikschule alle technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der erhobenen personenbezogenen Daten der TeilnehmerInnen auf der Grundlage des LDSG-SH zu treffen.

Mit Zustimmung der TeilnehmerInnen können die Daten auch zum Zweck der Werbung für Veranstaltungen des Kulturamtes der Stadt Norderstedt verwendet werden.

Die Musikschule verpflichtet sich, die Daten ausschließlich für den erhobenen Zweck weiter zu verarbeiten. Eine Weitergabe an Dritte findet nicht statt.

Eine vollständige Löschung der Daten erfolgt gemäß § 28 Abs. 2 Nr.1 LDSG-SH sofern sie für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind, spätestens nach fünf Jahren.

§ 10 Inkrafttreten

Die Allgemeinen Bedingungen der Musikschule im Kulturamt der Stadt Norderstedt treten am Tag nach ihrer Beschlussfassung durch die Stadtvertretung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherige Entgeltordnung und Benutzungsordnung der Musikschule der Stadt Norderstedt außer Kraft.